

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Verordnung über die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Oberbergischen Kreis (Taxentarifordnung) vom 31.03.2022

Auf Grund des § 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.06.2015 - SGV. NRW. 92 -, wird vom Oberbergischen Kreis gemäß des Kreistagsbeschlusses vom 31.03.2022 folgende Verordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Bei der Beförderung von Personen mit den im Oberbergischen Kreis zugelassenen Taxen gilt der nachstehende Tarif im Pflichtfahrgebiet.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich über das Gebiet des Oberbergischen Kreises.
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrt frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (4) Kranken- und Schülerfahrten unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für diese Fahrten mit den Kostenträgern eine Sondervereinbarung nach § 51 Abs. 2 PBefG getroffen wurde. Die jeweils getroffene Sondervereinbarung ist der zuständigen Straßenverkehrsbehörde vor der Aufnahme der Kranken- und Schülerfahrten durch Vorlage entsprechender Unterlagen anzuzeigen.

§ 2 Beförderungstarif

- (1) Nachstehende Beförderungsentgelte sind unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes bis zum 30.06.2022 anzuwenden.

Grundtarif	3,80 €
Streckenkilometerpreise:	
Für die Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr an Werktagen, in Schritten zu jeweils 0,10 € (dies entspricht einer Wegstrecke von 43,48 m), für jeden Kilometer bis zum vollendeten fünften Kilometer der gefahrenen Wegstrecke	2,30 €
für die Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr an Werktagen, in Schritten zu jeweils 0,10 € (dies entspricht einer Wegstrecke von 45,45 m), für jeden Kilometer Wegstrecke nach dem vollendeten fünften gefahrenen Kilometer	2,20 €
für die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, in Schritten zu jeweils	2,50 €

0,10 € (dies entspricht einer Wegstrecke von 40,00 m), für jeden Kilometer bis zum vollendeten fünften Kilometer der gefahrenen Wegstrecke	
für die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, in Schritten zu jeweils 0,10 € (dies entspricht einer Wegstrecke von 41,67 m), für jeden Kilometer Wegstrecke nach dem vollendeten fünften gefahrenen Kilometer	2,40 €

- (2) Nachstehende Beförderungsentgelte sind unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes ab dem 01.07.2022 anzuwenden.

Grundtarif	4,90 €
Streckenkilometerpreise:	
Für die Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr an Werktagen, in Schritten zu jeweils 0,10 € (dies entspricht einer Wegstrecke von 37,74 m), für jeden Kilometer bis zum vollendeten fünften Kilometer der gefahrenen Wegstrecke	2,65 €
für die Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr an Werktagen, in Schritten zu jeweils 0,10 € (dies entspricht einer Wegstrecke von 38,46 m), für jeden Kilometer Wegstrecke nach dem vollendeten fünften gefahrenen Kilometer	2,60 €
für die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, in Schritten zu jeweils 0,10 € (dies entspricht einer Wegstrecke von 35,71 m), für jeden Kilometer bis zum vollendeten fünften Kilometer der gefahrenen Wegstrecke	2,80 €
für die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, in Schritten zu jeweils 0,10 € (dies entspricht einer Wegstrecke von 36,36 m), für jeden Kilometer Wegstrecke nach dem vollendeten fünften gefahrenen Kilometer	2,75 €

- (3) Nachstehende Beförderungsentgelte sind unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes ab Inkrafttreten eines Mindestlohns durch entsprechende Festsetzung nach Mindestlohngesetz und Mindestlohnanpassungsverordnung von mindestens 12,00 € anzuwenden.

Grundtarif inklusive 2 Besetzt-Kilometer	12,00 €
Streckenkilometerpreise:	
An Werktagen zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr, in Schritten zu jeweils 0,10 € (dies entspricht einer Wegstrecke von 33,33 m ab Beginn des dritten Kilometers	3,00 €
An Werktagen zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, in Schritten zu jeweils 0,10 € (dies entspricht einer Wegstrecke von 32,26 m) ab Beginn des dritten Kilometers	3,10 €

§ 3 Wartezeiten

- (1) Wartezeiten werden bis zum 30.06.2022 mit
- 0,10 EUR je 13,48 Sekunden Wartezeit pro Stunde bis zu 5 Minuten Wartezeit (26,70 € je Stunde) und
 - 0,10 EUR je 10,59 Sekunden Wartezeit pro Stunde ab der 6. Minute Wartezeit (34,00 € je Stunde)
- berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.
- (2) Wartezeiten werden ab dem 01.07.2022 mit

- 0,10 EUR je 9,21 Sekunden Wartezeit pro Stunde (39,10 € je Stunde) berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.
- (3) Wartezeiten werden ab Inkrafttreten eines Mindestlohns durch entsprechende Festsetzung nach Mindestlohngesetz und Mindestlohnanpassungsverordnung von mindestens 12,00 € mit
 - 0,10 EUR je 8,15 Sekunden Wartezeit pro Stunde (44,20 € je Stunde) berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.
 - (4) Der Fahrer einer Taxe ist nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten zu warten.
 - (5) Wartezeiten sind Stillstände der Taxe während der Inanspruchnahme, es sei denn, dass der Stillstand durch den Fahrer verschuldet ist oder wegen technischer Mängel am Fahrzeug eintritt. Dieser Ausschluss gilt auch bei Unfällen, in die das Fahrzeug unmittelbar verwickelt ist.

§ 4 Zuschläge

- (1) Für die Beförderung von Gepäck im Gewicht von 25 bis 50 kg kann ein Zuschlag von 0,25 €, über 50 kg von 0,50 € und für die Beförderung von Kleintieren ein Zuschlag von 0,25 € je Tier erhoben werden. Der Zuschlag muss auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.
- (2) Blindenhunde sind unentgeltlich zu befördern.
- (3) Für die gesonderte Bestellung einer Großraumtaxe (Großraumtaxen sind Fahrzeuge die geeignet sind, mehr als vier Fahrgäste zu befördern und deren sämtliche Sitze keiner Belastbarkeitsbeschränkung unterliegen) kann zuzüglich zum Grundtarif ein Zuschlag von 8,50 € erhoben werden. Der Zuschlag muss auf dem Fahrpreisanzeiger der Großraumtaxe angezeigt werden.
Der Zuschlag kann manuell oder automatisch geschaltet werden. Bei einer automatischen Schaltung muss die manuelle Schaltung ausgeschlossen werden.

§ 5 Mitführungspflicht der Taxentarifordnung

Die Taxentarifordnung ist in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

§ 6 Fahrpreisanzeiger

- (1) Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen.
- (2) Eine Beförderung darf innerhalb des Pflichtfahrgebietes nur mit ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
- (3) Tritt während der Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, findet eine manuelle Berechnung des Fahrpreises nach den §§ 2 bis 4 dieser Tarifordnung statt.

§ 7 Fahrtausfall

Kommt aus Gründen, die der Besteller einer Taxe zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist für die Anfahrt zum Bestellort, unabhängig davon zu welchem Ziel die Fahrt bestellt war, die doppelte Grundgebühr zu zahlen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden, sofern sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 08.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Oberbergischen Kreis (Taxentarifordnung) vom 04.10.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Verordnung über die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Oberbergischen Kreis (Taxentarifordnung) vom 31.03.2022** wird gemäß § 5 der Kreisordnung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 01.04.2022

gez.

Jochen Hagt

-Landrat-